

## **Änderung der Hausordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Bekanntmachung der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
**vom 16. Februar 2024**

Aufgrund von Artikel 20 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 438), sowie § 5 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 13. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 513), wird die Hausordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages im Benehmen mit dem Ältestenrat wie folgt geändert:

Folgende Anlage wird angefügt:

### **„Anlage zu § 8 und § 9 der Hausordnung (konkretisierende Regelungen zu den Zutrittsberechtigungen)**

#### **1. Dauerzutrittsberechtigte Personen aufgrund einer vom Landtag ausgestellten Sicherheitskarte in Form einer Zutrittsberechtigungskarte mit Zeitausweis gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Hausordnung**

Dauerzutrittsberechtigt zu den Liegenschaften des Schleswig-Holsteinischen Landtages sind aufgrund einer Zutrittsberechtigungskarte in Verbindung mit einem Zeitausweis

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
- b) Beschäftigte des Landtages,
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauskantine,
- d) Beauftragte der Landesregierung,
- e) Inhaberinnen und Inhaber eines Presseausweises, soweit sie Mitglied der Landespressekonferenz sind und sich regelmäßig in den Liegenschaften des Landtages aufhalten und
- f) Personen, die aus berechtigtem Anlass im Besitz eines von der Landtagsverwaltung ausgestellten Sicherheitskarte sind.

Zutrittsberechtigungskarte und Zeitausweis sind in einer gemeinsamen von der Landtagsverwaltung ausgegebenen Hülle dauerhaft zusammen und sichtbar zu tragen. Sie

dürfen nicht voneinander getrennt werden. Der Zeitausweis besitzt eine Gültigkeit von maximal einem Kalenderjahr und wird von der Landtagsverwaltung pro Kalenderjahr neu ausgegeben.

## **2. Nicht dauerzutrittsberechtigte Personen aufgrund einer vom Landtag ausgestellten Sicherheitskarte in Form eines Ausweises (Sicherheits-, Tages- oder Zeitausweis) gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 der Hausordnung**

Nicht dauerzutrittsberechtigten Personen ist der Zutritt zu den Liegenschaften des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit einer Sicherheitskarte in Form eines Sicherheitsausweises, Tagesausweises oder Zeitausweises gestattet. Der jeweilige Ausweis ist während des Aufenthaltes in den Liegenschaften des Landtages sichtbar zu tragen. Sofern ein Sicherheits- oder ein Tagesausweis ausgegeben wird, ist dieser bei Verlassen des Gebäudes bei der Sicherheitszentrale wieder abzugeben. Einzelne Kinder unter 16 Jahren in Begleitung einer dauerzutrittsberechtigten Person benötigen für den Zutritt keine Sicherheitskarte, sind aber bei der Sicherheitszentrale anzumelden.

## **3. Konkretisierende Regelungen zur Beantragung und zur Ausgabe der Ausweise**

### **a) Sicherheitsausweise**

Sicherheitsausweise werden an nicht dauerzutrittsberechtigte Personen in Form einer Plastikkarte gegen Abgabe eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein, amtlicher Dienstaussweis) ausgegeben. Sie berechtigen zum Betreten der frei zugänglichen Raumbereiche des Landeshauses. Durch Flurabschnittstüren gesondert gesicherte Raumbereiche dürfen nur nach Anmeldung in der Sicherheitszentrale und in Begleitung einer dauerzutrittsberechtigten Person betreten werden.

Kann eine Person keinen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen, muss die Identität dieser Person von der empfangenden dauerzutrittsberechtigten Person bestätigt und zusätzlich das Kontaktformular für Besucherinnen oder Besucher ohne Lichtbildausweis ausgefüllt werden.

Inhaberinnen und Inhaber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen und externen Dienstleistern einschließlich der GMSH und Dataport sowie Fremdveranstalterinnen und -veranstalter in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten

gegenüber dem Landtag oder dem Kantinenbetrieb im Landeshaus müssen zusätzlich das Anmeldeformular für Externe vor Zutritt zum Landeshaus ausfüllen.

#### **b) Tagesausweise**

Tagesausweise werden an feste und betreute Besuchergruppen sowie an namentlich angemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen ohne Abgabe eines amtlichen Lichtbildausweises in Form einer Papierkarte ausgegeben.

Die Ausgabe der Tagesausweise erfolgt durch die Sicherheitszentrale im Abgleich mit einem amtlichen Lichtbildausweis nach der Einlasskontrolle durch den Besucherdienst, das Veranstaltungsmanagement oder die externen Veranstalterinnen und Veranstalter.

Bei Schülerinnen und Schülern von Schulklassen ist der Abgleich mit einem amtlichen Lichtbildausweis nicht erforderlich.

Ist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer nicht in der Teilnehmerliste aufgeführt (z. B. aufgrund einer kurzfristigen Nachmeldung oder eines Versehens), so ist ein Zutritt nur nach Aushändigung eines Sicherheitsausweises gegen Hinterlegung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises oder nach Identitätsbestätigung und Ausfüllen eines Kontaktformulars möglich (siehe dazu unter a).

#### **c) Zeitausweise**

Zeitausweise mit einer Gültigkeit von maximal einem Kalenderjahr werden für dauerzutrittsberechtigte Personen und auf Antrag an nicht dauerzutrittsberechtigte Personen in Form einer personenbezogenen Plastikkarte mit Namen und Lichtbild ausgegeben. Sie berechtigen zum Zutritt während des Gültigkeitszeitraums.

Nicht dauerzutrittsberechtigte Personen müssen sich vor Zutritt zusätzlich bei der Sicherheitszentrale mit ihrem Zeitausweis anmelden.

Antragsberechtigt sind folgende nicht dauerzutrittsberechtigte Personen:

- a) Protokollarische Personen,
- b) Personen, die regelmäßig mindestens einmal pro Woche dienstlich oder geschäftlich im Landeshaus tätig sind und zu den folgenden Personengruppen gehören:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesregierung oder nachgeordneter Behörden, des Landesrechnungshofes, der Kommunalen Landesverbände, einer Interessenvertretung mit landespolitischem Bezug, einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft oder der Landesparteien,
- Medienvertreterinnen oder Medienvertreter mit landespolitischem Bezug und
- Inhaberinnen und Inhaber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen und externen Dienstleistern einschließlich der GMSH und Dataport in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Landtag, den Fraktionen oder dem Kantinenbetrieb im Landeshaus.

Der Antrag ist online über einen von der Landtagsverwaltung zur Verfügung gestellten Link zu stellen und bedarf einer vorherigen namentlichen Meldung mit Angabe der Berechtigungsdauer durch die Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag, durch die Obersten Landesbehörden, durch die Landtagsverwaltung oder sonstige zur Meldung berechnigte Stellen.

Nicht mehr gültige Zeitausweise sind bei der Sicherheitszentrale abzugeben.

#### **4. Datenschutzrechtliche Regelungen**

Soweit nicht bereits nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) und Art. 9 Abs. 2 Buchst. g) DSGVO in Verbindung mit § 85 LBG sowie den §§ 12 und 15 LDSG die für die Ausgabe der Sicherheitskarten erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten zugelassen ist, darf die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 DSGVO für dauerzutrittsberechnigte Personen verarbeiten, soweit dies für die Ausgabe der Zeitausweise zur Wahrung der Sicherheit des Parlaments- und Dienstbetriebes erforderlich ist. § 12 LDSG gilt entsprechend.

Soweit von nicht dauerzutrittsberechtigten Personen für die Ausgabe von Sicherheits-, Tages- oder Zeitausweisen die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 DSGVO erforderlich ist, darf die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages diese Daten mit Einwilligung der betroffenen Personen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und Art. 9 Abs. 2 Buchst. a) DSGVO verarbeiten. Wird eine Einwilligung nicht erteilt, erhalten Betroffene keinen Zutritt.

Näheres zum Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten, zur Speicherdauer und Datenlöschung sowie den Betroffenenrechten kann der Datenschutzerklärung, abrufbar auf der Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages unter

<https://www.landtag.ltsh.de/metainfo/datenschutz-lang>

und den bei Anmeldung oder Ausgabe der Ausweise beigefügten datenschutzrechtlichen Informationsblättern entnommen werden.“

Kiel, den 16. Februar 2024

Kristina Herbst

Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages